

Allgemeine Einkaufsbedingungen

VINCI Energies - Geschäftsbereich ICT* -

// Stand Juni 2019

* gültig für folgende Gesellschaften:

Axians IT Solutions GmbH, Axians eWaste GmbH, Axians Industrial Applications & Services GmbH, Axians NEO Solutions & Technology GmbH, Axians Networks & Solutions GmbH, Axians Digital Acceleration GmbH, Axians IT Security GmbH

1. Geltungsbereich; Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geltend ergänzend zu und nachrangig zu den Einzelverträgen zwischen einer der in * aufgeführten Gesellschaften (jeweils „Axians“) und dem Lieferanten über Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jegliche Bestellungen und Aufträge an Lieferanten, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind insbesondere auch auf die Bestellung von IT-Leistungen anwendbar. IT-Leistungen können jegliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Informationstechnologie sein, insbesondere der Bezug von Soft- und Hardware, sowie Cloud und Hosting Produkte, die Entwicklung von Softwareprogrammen, sowie jegliche Beratung, Konzeptionserstellung und Schulung. Axians ist ein ISO 27001 zertifiziertes Unternehmen mit hohen Sicherheitsstandards. Die von Lieferanten erbrachten IT-Leistungen müssen den IT-Sicherheitsrichtlinien der Axians entsprechen, auf die in diesen Einkaufsbedingungen an entsprechender Stelle hingewiesen wird.
- 1.3 Mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten liegt ein abgeschlossener Vertrag vor. Die Bestellung und Annahme bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Ein Vertrag gilt ebenso als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Zugang der Bestellung mit der Durchführung der Leistung beginnt.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Axians.
- 1.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist die Axians kostenfrei zu deren Widerruf berechtigt.
- 1.6 Der Vertrag besteht aus den Bestandteilen, die in der folgenden Rangreihenfolge aufgeführt sind:
 - Bestellung der Axians,
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Axians in der jeweils gültigen Form.Darüber hinaus sind alle für die Leistungen anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Normen, insbesondere solche hinsichtlich IT-Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes einzuhalten.

2. Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und der VINCI Ethik-Charta

2.1 Durch den Beitritt des Gesellschafters der Axians zum Globalen Pakt (Global Compact) der Vereinten Nationen verpflichtet sich die Axians als Unternehmen des VINCI Konzerns sowie ihre Lieferanten zur Einhaltung des Globalen Paktes. Durch die VINCI Ethik-Charta und den Verhaltenskodex gegen Korruption werden zusätzliche Verhaltensregeln festgelegt, die ebenfalls von den Lieferanten und Nachunternehmern zu beachten sind. Das VINCI Manifest, die Ethik-Charta mit Verhaltensregeln und der Verhaltenskodex gegen Korruption sind auf den VINCI Internet Seiten abrufbar.

2.2 VINCI hat sich verpflichtet, für die Beachtung nachstehend aufgeführter internationaler Standards einzutreten und verpflichtet entsprechend auch seine Lieferanten und Nachunternehmern:

- Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen in Bezug auf Unternehmen und Menschenrechte
- Das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- Die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen
- Den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)
- Den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)

2.3 Zur Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes und der VINCI Ethik-Charta gehören insbesondere:

- die Einhaltung der Menschenrechte
- die Gewährleistung der Sicherheit jedes einzelnen Mitarbeiters
- die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen (die Abschaffung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung jeglicher Art)
- der umsichtige Umgang mit der Umwelt (die Förderung, Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien)
- das Vorgehen gegen jegliche Art der Korruption
- die Einhaltung der jeweiligen Rechtsnormen der Länder in denen VINCI tätig ist

2.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Axians umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstöße gegen die oben aufgeführten Grundsätze zu informieren.

2.5 Verstöße gegen die unter §§ 2.1 - 2.4 genannten Bedingungen und Verpflichtungen durch Lieferanten werden von Axians als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bewertet und berechtigen zur Kündigung bestehender Verträge aus wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt wegen Pflichtverletzung.

3. Leistung; Folgen von Terminüberschreitungen

3.1 Die Leistungen sind entsprechend der im Vertrag vereinbarten Vorgaben zu erbringen. Teilleistungen sind ohne Zustimmung durch die Axians nicht zulässig. Der Lieferant wird die Axians regelmäßig über den Stand der auszuführenden Leistungen informieren.

- 3.2** Vereinbarte Termine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen oder verzögern, sind der Axians sofort mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins ist die Erbringung der Leistung an dem in der Bestellung genannten Leistungsort. Ist kein Leistungsort bestimmbar, ist am jeweiligen Sitz der bestellenden Geschäftsstelle der Axians zu leisten.
- 3.3** Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass gelieferte Ware oder Ersatzteile hierfür grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen an Axians geliefert werden können. Beabsichtigt der Lieferant während oder nach Ablauf dieser Frist die Lieferung entsprechender Ware oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so informiert er Axians hierüber umgehend schriftlich und gibt Axians Gelegenheit zu letztmaligen Bestellungen.
- 3.4** Für den Fall des Verzugs mit der vereinbarten Leistung steht der Axians – soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde - für jede vollendete Woche der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, max. 5 % des Gesamtwertes der Bestellung zu. Darüber hinaus stehen der Axians die gesetzlichen Rechte zu. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf jegliche Rechte.

4. Preise; Zahlungsbedingungen; Gefahrübergang

- 4.1** Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise als Festpreise sowie „DDP Lieferanschrift“ (gem. INCOTERMS 2010) einschließlich Versicherung und Verpackung ohne Umsatzsteuer.
- 4.2** Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie sonstigen Zuordnungsmerkmale angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.3** Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die nach erbrachter Leistung oder der Abnahme nach Eingang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 90 Tagen netto. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung.

5. Versand bei Warenlieferung

- 5.1** Der Versand der Ware ist bis spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss die Versandanschrift und die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer angegeben werden. Sendungen, für die die Axians die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach Versandvorschriften der Axians zu befördern. Die Versandvorschriften, insbesondere der Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat, sind in der Bestellung anzugeben.
- 5.2** Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen.

6. Verpackungen

- 6.1** Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm zu leistenden Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und der Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung, sowie sonstiger Vorschriften über die Verpackung seiner Waren entsprechen.
- 6.2** Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

7. Abnahme

- 7.1** Der Lieferant stellt die Leistung der Axians nach vertragsgemäßer Fertigstellung zur Abnahme bereit. Softwareprogramme werden inklusive einer ordnungsgemäßen Dokumentation zur Verfügung gestellt.
- 7.2** Die Axians wird die Abnahme der Leistung dann erteilen, wenn die Leistung der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Dazu wird die Axians die Leistungen nach den vereinbarten Abnahmekriterien überprüfen. Während der Abnahme auftretende Mängel wird der Lieferant unverzüglich nachbessern.
- 7.3** Verweigert die Axians die Abnahme wegen Nichterfüllung der Abnahmekriterien, wird der Lieferant die Leistung unverzüglich so nachbessern, dass sie der vertraglich geschuldeten Leistungsbeschreibung entspricht. Nach der Nachbesserung wiederholt sich der Abnahmeprozess erneut.
- 7.4** Die Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch beide Parteien.

8. Mängelhaftung

- 8.1** Der Lieferant haftet dafür, dass die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Der Lieferant prüft die Leistung vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System der Axians oder eines Systems des Endkunden, sowie während der gesamten Zeit einer befristeten Überlassung auf lieferanteneigenen Systemen auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge unter Verwendung von dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechenden Prüf- & Analyseverfahren, um die Freiheit von Schadsoftware zu gewährleisten. Der Lieferant wird die Axians unverzüglich über jegliche Vorkommnisse informieren.
- 8.2** Der Lieferant hat unverzüglich mit der Mängelbeseitigung zu beginnen. Gerät der Lieferant damit in Verzug, kann die Axians den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
- 8.3** Darüber hinaus stehen der Axians die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 8.4** Wird die Axians von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Axians auf erstes

schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die Axians aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Im Verletzungsfall ist der Lieferant verpflichtet, der Axians unentgeltlich das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung zu verschaffen oder die Leistung so abzuändern, dass sie zwar vertragsgemäß geleistet wird, aber keine Rechte Dritte verletzt.

- 8.5** Mängelansprüche verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 8.6** Die Regelungen der §§445a und 445b BGB sowie die zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

9. Eigentumsrechte der Axians

- 9.1** Die Axians bleibt Eigentümerin an allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Gegenständen jedweder Art, insbesondere Programmen und Lizenzen. Vervielfältigungen dürfen nur zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gefertigt werden. Sie müssen unter Beachtung jeglicher Sorgfalt aufbewahrt und der Axians nach Durchführung des Vertrages zurückgegeben werden.
- 9.2** Programm und Lizenzen dürfen nur gemäß der entsprechenden Nutzungsbedingungen der Dritthersteller oder der Axians benutzt werden.
- 9.3** Erlangt der Lieferant durch Verarbeitung, Umbildung oder ähnliche Handlungen gemäß § 950 BGB Eigentum an der neu entstandenen Sache, kann die Axians Wiederherstellung des alten Zustandes oder den durch den Eigentumsverlust entstandenen Schaden verlangen.

10. Nutzungsrechte

- 10.1** An allen für die Axians geleisteten Leistungsergebnissen, insbesondere Individualsoftware, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, erhält die Axians das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht.
- 10.2** Dieses Recht schließt die vollständige oder teilweise Nutzung der Leistungsergebnisse in eigenen oder fremden Betrieben nach sämtlichen, auch noch nicht heute bekannten Nutzungsarten ein.
- 10.3** Das Recht des Lieferanten, die von ihm bei der Bearbeitung der Leistungsergebnisse benutzten Standardprogramme und von ihm eingebrachtes Know-How weiterhin für Dritte zu nutzen, bleibt bestehen. Eine Vervielfältigung der geleisteten Leistungsergebnisse oder Teile hieraus ist jedoch nicht gestattet.

11. Änderung der Leistung

- 11.1** Die Axians kann auch nach Vertragsschluss Änderungen der vereinbarten Leistung verlangen, es sei denn, dies ist dem Lieferanten aus technischer oder finanzieller Sicht unzumutbar und er

widerspricht dem Änderungsverlangen innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens.

11.2 Der Lieferant hat bei Widerspruch der Axians innerhalb von 10 Werktagen ein neues Angebot vorzulegen, das die technischen und finanziellen Auswirkungen abschließend berücksichtigt.

11.3 Der Axians wird das neu erstellte Angebot innerhalb angemessener Zeit prüfen. Nimmt die Axians dieses Angebot an, führt der Lieferant die Leistung gemäß des neuen Angebots aus.

12. Mitarbeiter des Lieferanten, Subunternehmer

12.1 Erbringt der Lieferant die Leistung im Betrieb der Axians, hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Informationssicherheitsrichtlinie einzuhalten, die ihm die Axians auf Anfrage zur Verfügung stellt. Ebenso wird der Lieferant diese Richtlinien bei Erbringung der Leistung durch Fernzugriff unbedingt einhalten.

12.2 Der Lieferant darf zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Axians einsetzen. Der Lieferant darf seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Für den Fall der Zustimmung ist der Lieferant verpflichtet, dem Subunternehmer die gleichen Rechte und Pflichten vertraglich aufzuerlegen, die er gegenüber der Axians hat.

12.3 Der Lieferant schult die für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend der in § 15 dieser AGBs zur Verfügung gestellten Sicherheitsvorschriften und stellt sicher, dass diese sich der Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bewusst sind. Er wird dafür sorgen, dass sich weder seine Mitarbeiter noch Subunternehmer Zugang beschaffen, die über den normalen Genehmigungsprozess hinausgehen und sie entsprechend zur unbedingten Einhaltung verpflichten.

12.4 Endet die Leistungserbringung gleich aus welchem Grund, wird der Lieferant dafür sorgen, dass sämtliche erhaltenen Zugriffsmöglichkeiten auf die Systeme, Gebäude und Räumlichkeiten zurückgegeben bzw. gelöscht werden.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Betriebsgeheimnisse der Axians für eine unbegrenzte Zeit vertraulich zu behandeln und sie an keinen Dritten weiterzugeben. Mit Betriebsgeheimnissen sind alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen zu verstehen. In diesem Zusammenhang darf nur Mitarbeitern Zugang zu den Betriebsgeheimnissen gewährt werden, soweit dies für die Ausführung des Vertrages notwendig ist. So berechnete Mitarbeiter sind, diesen Bedingungen gemäß, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

13.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die

- (i) der anderen Partei bereits bei Übermittlung bekannt waren,
- (ii) nach Übermittlung ohne Verschulden der anderen Partei bekannt geworden sind,
- (iii) von der anderen Partei eigenständig und ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse entwickelt worden sind,

- (iv) die die andere Partei aufgrund Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlichen muss, vorausgesetzt, der Partei wurde ausreichend Zeit zur Abwehr dieser Maßnahmen gewährt.

13.3 Der Lieferant hat unaufgefordert nach vollständiger Ausführung und Abnahme der Leistungen alle erlangten Betriebsgeheimnisse, soweit auf Datenträgern oder anderen physikalischen Unterlagen vorhanden, vollumfänglich zu vernichten und deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

13.4 Soweit die Axians oder ein von ihr beauftragter Dritter im Rahmen der Vertragsdurchführung auf Speichermedien des Kunden zugreifen muss, stellt der Kunde sicher, dass ein Zugriff auf personenbezogenen Daten verhindert oder so gering wie möglich gehalten wird. Die Axians wird seine mit der Durchführung des Vertrages bestellten Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten. Sollte der Zugriff über das oben beschriebene Maß als Nebenfolge der Vertragsdurchführung hinausgehen, wird der Kunde mit der Axians eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen.

14. Datenschutz

Der Lieferant ist zur Einhaltung der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Er darf nur diejenigen Personen für die Erbringung der Leistungen einsetzen, die er entsprechend geschult und auf das Datengeheimnis verpflichtet hat.

Er wird ebenso die mit der Axians vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen einhalten und gegenüber der Axians auf Anforderung entsprechende Nachweise und Erklärungen abgeben. Die Axians ist berechtigt, den Lieferanten hinsichtlich des Datenschutzes in seinen Geschäftsräumen zu auditieren. Der Lieferant wird der Axians die dafür erforderlichen Zugänge, Unterlagen und Auskünfte erteilen.

15. Informationssicherheit

Dem Lieferanten ist die besondere Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes von Informationen und Daten bewusst. Er wird die Daten und Informationen der Axians und seiner Kunden nach dem Stand der Technik gegen jeden unberechtigten, Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, Verarbeitung und sonstigen Missbrauch sichern. Die Sicherung wird durch Vorkehrungen und Maßnahmen durchgeführt, die dem Stand der Technik sowie den Sicherheitsrichtlinien der Axians entsprechen („Informationssicherungsmaßnahmen“). Diese sind zu finden unter <https://www.axians.de/wp-content/uploads/sites/3/2019/05/Informationssicherungsrichtlinie-für-Lieferanten.pdf> .

16. Informationspflicht, Audits

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Axians über jeden Vorfall im Zusammenhang mit Informationssicherungsmaßnahmen, sowie jeden Verdacht eines zu befürchtenden Vorfalles und/oder Verstoßes unverzüglich zu benachrichtigen. Der Lieferant wird nach Absprache mit der Axians Maßnahmen ergreifen, um nachteilige Folgen für Betroffene, sowie um weitere Vorfälle und

Verstöße in Zukunft zu verhindern. Das Gleiche gilt für während der Leistungsausführung auftretende Vorfälle und Verstöße. Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Auskunft über die Einhaltung der Informationssicherheitsmaßnahmen zu erteilen.

16.2 Axians ist berechtigt, die Maßnahmen zur Einhaltung der Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Informationssicherheitsbestimmungen dieser Einkaufsbedingungen während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen oder durch einen Dritten überprüfen zu lassen. Dazu wird der Lieferant der Axians Einsicht, Zugriff und Auskünfte über alle erforderlichen Unterlagen, Finanzberichte, Systeme und andere Materialien, die relevant für den Geschäftsbetrieb des Lieferanten sind, gewähren.

17. Qualitätssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich die Leistung unter Einhaltung durch Anwendung geeigneter Qualitätssicherungssysteme, z.B. DIN EN ISO 9001 ff, 14001 ff, oder gleichwertiger Art zu gewährleisten. Axians ist berechtigt einen Nachweis über diese Qualitätssicherung zu verlangen und sich von der Art der Durchführung durch Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle zu überzeugen.

18. Insolvenz des Lieferanten

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten oder einem seiner Gläubiger das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt, so ist die Axians berechtigt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte, nach eigener Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, vom Vertrag zurücktreten und/oder in die Verträge des Lieferanten mit seinen Unterlieferanten eintreten.

19. Compliance/Exportkontrolle

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug und Untreue, Straftaten gegen den Wettbewerb oder vergleichbarer Delikte von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder beauftragten Dritten führen können.

19.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant gesetzeswidrig verhält, steht der Axians ein außerordentliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Verträge zu.

19.3 Auf Anforderung ist der Lieferant zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Verordnung (EG) 1207/2001 entsprechen. Er stellt diese rechtzeitig, spätestens mit der Annahme der Bestellung zur Verfügung. Wenn Langzeitlieferantenerklärungen verwendet werden, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert an uns mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

19.4 Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Axians alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie Axians unverzüglich über alle Änderungen der in § 19.3 dieser AGBs genannten Daten schriftlich zu informieren.

20. Beendigung des Vertrages wegen Pflichtverletzung

20.1 Die Axians ist berechtigt von einer Bestellung zurückzutreten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen zu kündigen, wenn der Lieferant seine Pflichten aus der Bestellung verletzt und nach einer von der Axians gesetzten angemessenen Frist nicht nachholt.

20.2 Bei einer Kündigung wegen Pflichtverletzung des Lieferanten werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als Axians sie bestimmungsgemäß verwenden kann.

21. Vertragsstrafe

Für jeden Verstoß gegen die in §§ 13,14,15,16 und 17 übernommenen Verpflichtungen dieser AGBs fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 Euro an. Unberührt davon bleiben weitere Schadensersatzansprüche der Axians gegen den Lieferanten. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

22. Allgemeine Bestimmungen

22.1 Forderungsabtretungen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von der Axians sind ausgeschlossen.

22.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

22.3 Gerichtsstand ist das am Sitz der Axians zuständige Gericht. Die Axians ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

22.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Bestimmung, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.